

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

3. August 2026

ANHÖRUNGSBERICHT

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001; Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung; Änderung

Zusammenfassung

Die Anhörungsvorlage erläutert den Revisionsbedarf im Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) in Bezug auf die Schutzbedürftigen, die ab Anfang März 2027 nach fünf Jahren Aufenthalt gestützt auf das Bundesrecht automatisch eine Aufenthaltsbewilligung erhalten werden.

Der Bundesrat hat angekündigt, die Asylverordnung 2 dahingehend anzupassen, dass Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung keinen Anspruch auf sozialhilferechtliche Gleichstellung mit der einheimischen Bevölkerung haben. Damit wird den Kantonen ermöglicht, für diese Personengruppe weiterhin reduzierte Sozialhilfeansätze im kantonalen Recht vorzusehen. Der Bundesrat wird frühestens im Herbst 2026 endgültig entscheiden.

Die vorliegende Revision bezweckt, Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung sozialhilferechtlich weiterhin dem Asylbereich zuzuordnen. Dadurch soll in Anlehnung an das Vorgehen anderer Kantone sichergestellt werden, dass der Statuswechsel vom Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung hin zum Schutzstatus mit Aufenthaltsbewilligung B keine Änderung der bisherigen Unterbringungs-, Betreuungs- und Unterstützungsstrukturen sowie die Ausrichtung der Asylsozialhilfe zur Folge hat.

Die Revision sieht zudem vor, dass der Kanton den Gemeinden die Hälfte der Kosten der materiellen Hilfe für die Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung vergütet. Zudem beteiligt sich der Kanton für diese Personengruppe an den Betreuungskosten der Gemeinden. Damit werden die veränderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Anliegen der (26.134) Motion betreffend Entlastung der Aargauer Gemeinden aufgrund des Statuswechsels von Schutzstatus S zur Aufenthaltsbewilligung B vom 28. April 2026¹ (Sprecher Patrick Gosteli, Böttstein) aufgenommen.

Die Revision erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Bundesrat die angekündigte Anpassung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen beschliesst und der Grosse Rat die (26.134) Motion überweist.

¹ (26.134) Motion betreffend Entlastung der Aargauer Gemeinden aufgrund des Statuswechsels von Schutzstatus S zur Aufenthaltsbewilligung B vom 28. April 2026 von Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, (Sprecher), Carole Binder-Meury, SP, Magden, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Dr. Hanspeter Hilfiker, FDP, Aarau, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, Andreas Schmid, FDP, Lenzburg, Markus Schneider, Mitte, Baden, Bruno Tüscher, FDP, Münchwilen, und Roland Vogt, SVP, Wohlen.

1. Ausgangslage

1.1 Anpassung der bundesrechtlichen Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen

Der Bundesrat hat den Schutzstatus S am 12. März 2022 erstmals aktiviert, um Geflüchteten aus der Ukraine rasch und möglichst unbürokratisch Schutz zu gewähren. Hebt der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nicht auf, erhalten Schutzbedürftige nach fünf Jahren gestützt auf Art. 74 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998 eine bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristete Aufenthaltsbewilligung B des zugeteilten Kantons. Nach geltendem Bundesrecht haben Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe nach den für die einheimische Bevölkerung massgebenden Bestimmungen (Art. 3 Abs. 1 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen; AsylV2). Für die ersten Personen mit Schutzstatus S wird dieser Statuswechsel ab März 2027 relevant.

Aufgrund des Entlastungspakets 27 für den Bundeshaushalt entfällt für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung die bisher vorgesehene hälftige Pauschalabgeltung an die Kantone. Damit fehlt aus Sicht des Bundes auch die Legitimation, den Kantonen für diese Personengruppe Vorgaben zum Standard der Sozialhilfe zu machen. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat am 19. Juni 2026 angekündigt², die Asylverordnung 2 per 1. März 2027 dahingehend anzupassen, dass Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung keinen Anspruch auf sozialhilferechtliche Gleichstellung mit der einheimischen Bevölkerung haben. Der Bundesrat will den Kantonen damit ermöglichen, für diese Personengruppe weiterhin reduzierte Sozialhilfearsätze im kantonalen Recht vorzusehen.

Nach geltendem kantonalem Recht werden Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung sozialhilferechtlich den ordentlichen Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 16. März 2001 unterstellt und somit der einheimischen Bevölkerung gleichgestellt (vgl. § 16 Abs. 2 SPG). Der Statuswechsel ist zugleich mit einem Systemwechsel hinsichtlich der Unterstützungsformen, der Aufnahmepflicht und häufig auch der organisatorischen Betreuungsstrukturen (zum Beispiel durch Betreuung von Personen durch private Organisationen) verbunden. Mit dem Statuswechsel steht den Betroffenen auch die freie Wohnungswahl offen, was Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt haben wird.

Weil der Bundesrat frühestens im Herbst 2026 endgültig über die Anpassung der Asylverordnung 2 entscheiden wird, steht die vorliegende Revision und öffentliche Anhörung unter dem Vorbehalt, dass die entsprechende Änderung auf Bundesebene in Kraft tritt.

1.2 (26.134) Motion betreffend Entlastung der Aargauer Gemeinden aufgrund des Statuswechsels von Schutzstatus S zur Aufenthaltsbewilligung B vom 28. April 2026 (Sprecher Patrick Gosteli, Böttstein)

Die (26.134) Motion verlangt, die Aargauer Gemeinden wegen der finanziellen und organisatorischen Folgen des Statuswechsels von Schutzbedürftigen zu entlasten. Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit Erklärung entgegenzunehmen. Er sieht in seiner Stellungnahme eine hälftige Beteiligung des Kantons an den Sozialhilfekosten dieser Personengruppe während weiterer fünf Jahre sowie die Ausrichtung einer Betreuungs- und Verwaltungspauschale in vollem Umfang und eine sechsmonatige Anrechnung an die Aufnahmepflicht der Gemeinden vor.

Aufgrund der breiten politischen Unterstützung der Motion im Grossen Rat, geht der Regierungsrat in der vorliegenden Anhörungsvorlage von einer Überweisung aus. Wird die Motion vom Grossen Rat nicht überwiesen, kann von der im vorliegenden Anhörungsbericht vorgesehenen kantonalen Kostenbeteiligung abgesehen werden.

² Medienmitteilung des Bundesrats vom 19. Juni 2026 "Schutzstatus S nach März 2027: Bundesrat startet Konsultation": <https://www.ad-min.ch/de/newsb/0oWuu8LZli5y>

2. Handlungsbedarf

Der Handlungsbedarf ergibt sich aus der angekündigten Änderung des Bundesrechts, die den Kantonen die Möglichkeit eröffnet, für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin reduzierte Sozialhilfeansätze vorzusehen. Fällt der bundesrechtliche Gleichbehandlungsanspruch für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung gegenüber der einheimischen Bevölkerung dahin, und beabsichtigt der Kanton Aargau von diesem Gestaltungsspielraum Gebrauch zu machen, bedarf es ab März 2027 einer rechtzeitigen und dringlichen Anpassung des kantonalen Rechts auf Gesetzesstufe. Andernfalls bliebe es bei der geltenden Regelung, wonach Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung nach dem Statuswechsel ordentliche Sozialhilfe erhalten.

Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung befinden sich auch nach dem Statuswechsel weiterhin in einer besonderen, vom Asylrecht geprägten Lage. Ihre Aufenthaltsbewilligung bleibt an den rückkehrorientierten Schutzstatus S geknüpft und gilt nur bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes durch den Bundesrat. Aus Sicht des Regierungsrats ist es nicht sachgerecht, Personen mit einem Status S nach fünf Jahren temporär bis zu ihrer vorgesehenen Rückkehr sozialhilferechtlich der einheimischen Bevölkerung gleichzustellen. Zudem würden Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung gegenüber vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die zeitlich unbefristet reduzierte Sozialhilfe beziehungsweise Asylsozialhilfe erhalten, anders behandelt. Es rechtfertigt sich deshalb, Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung sozialhilferechtlich weiterhin dem Asylbereich zuzuordnen³. Zu diesem Zweck ist das SPG entsprechend anzupassen.

Zugleich berücksichtigt die Vorlage das integrationsrechtliche Anliegen, dass auch Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung ihre Integrationsperspektiven weiterentwickeln und wirtschaftlich selbstständig werden können. Die weitere Zuordnung zum Asylbereich schliesst integrationsfördernde Elemente nicht aus. Dazu zählen insbesondere die Möglichkeit, bei sozialen und/oder beruflichen Integrationsbemühungen eine Integrationszulage vorzusehen⁴. Auch die in der Asylsozialhilfe möglichen situationsbedingten Leistungen unterstützen die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung werden zudem gestützt auf die Förderkonzeption der Integrationsagenda Schweiz (IAS) mittels Integrationsplänen nach individuellem Bedarf gefördert. Mit dem Erhalt der befristeten Aufenthaltsbewilligung B nach fünf Jahren aktiviert der Bund die Auszahlung der Integrationspauschale (IP). Damit steht den Kantonen für Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung – wie Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen – eine Integrationspauschale in Höhe von Fr. 18'000.– zur Verfügung, wobei die bisherigen Ausgaben des "Programm S" für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung angerechnet werden. Zudem haben Personen mit Schutzstatus S seit Januar 2024 denselben Zugang zu kantonalen Integrationsmassnahmen wie vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer. Der Bund plant überdies eine Änderung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA), um Schutzbedürftige künftig umfassender in die bestehenden Integrationsstrukturen einzubinden und ihre Integration in den Arbeitsmarkt weiter zu stärken. Beruflich integrierte Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung erhalten ausserdem unter Umständen eine Härtefallbewilligung. Diese eröffnet ihnen eine vom Schutzstatus S unabhängige aufenthaltsrechtliche Perspektive und kann damit ihre rechtliche und persönliche Planungssicherheit verbessern. Das Konzept des Bundes zum Schutzstatus S (zu dem das Vernehmlassungsverfahren kürzlich abgeschlossen wurde) sieht zudem vor, dass kontingentierte Aufenthaltsbewilligungen für qualifizierte Fachkräfte aus der Ukraine geschaffen werden sollen, um diese längerfristig in der Schweiz zu halten. Ausserdem soll die Aufhebung des Schutzstatus für Lernende erst nach erfolgreichem Lehrabschluss erfolgen.

³ Die nähere Begründung dieser unterschiedlichen rechtlichen Behandlung erfolgt bei den Erläuterungen zu § 16 Abs. 2 SPG, Ziffer 4, S. 7.

⁴ Beim Zugang zum Arbeitsmarkt bestehen rechtlich keine Unterschiede nach Status (vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie Schutzbedürftige mit oder ohne Aufenthaltsbewilligung). Ein Stellenantritt ist nach einem Meldeverfahren möglich; es ist keine Arbeitsbewilligung erforderlich.

Schutzbedürftige haben ab Erhalt ihrer Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich freie Wohnsitzwahl (Art. 36 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG] vom 16. Dezember 2005). Würden sie mit dem Erhalt der Aufenthaltsbewilligung ab März 2027 in die ordentliche Sozialhilfe überführt, würden sie nicht mehr an die Aufnahmepflicht der Gemeinden⁵ angerechnet, obwohl sie faktisch die Gemeindeasylunterkünfte angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt kurz- oder sogar mittelfristig nicht verlassen könnten und weiter auf finanzielle Unterstützung und Betreuung durch die Gemeinde angewiesen wären. Die vom Regierungsrat im Zusammenhang mit der (26.134) Motion vorgesehene sechsmonatige Übergangsfrist würde die Gemeinden zwar kurzfristig entlasten, aber eine aufwendige Neuorganisation der Unterbringungsstrukturen durch die Gemeinden nicht verhindern.

Darüber hinaus wären auf Gemeindeebene auch die Betreuungs- und Verwaltungsstrukturen anzupassen. Hinzu kommt ein Wechsel der Unterstützungsformen: Im Bereich der Asylsozialhilfe kann die materielle Hilfe gestützt auf § 17 Abs. 1 SPG in Form von Geld- oder Naturalleistungen erbracht werden. Dies ermöglicht insbesondere die Erbringung von Wohnraum als Naturalleistung. Im Flüchtlingsbereich beziehungsweise in der ordentlichen Sozialhilfe ist demgegenüber grundsätzlich die Ausrichtung von Geldleistungen vorgesehen. Zwar kann die materielle Hilfe gestützt auf § 9 Abs. 2 SPG unter besonderen Umständen im Einzelfall auf andere Weise erbracht werden. Dies ist beispielsweise dann möglich, wenn eine Zweckentfremdung der Sozialhilfe droht. Diese Möglichkeit ändert jedoch nichts daran, dass die ordentliche Sozialhilfe in ihrer Ausgestaltung grundsätzlich auf individuelle Wohnformen ausgerichtet ist (insbesondere bei Familien) und eine kollektive Unterbringung nur in engen Ausnahmefällen (insbesondere bei jungen Erwachsenen) in Betracht fällt. Die zusätzliche Nachfrage auf dem freien Wohnungsmarkt würde die bereits bestehende, angespannte Wohnungsmarktsituation weiter verschärfen. Zudem ist das Abrechnungsverfahren mit dem Kantonalen Sozialdienst im Asylbereich aufgrund der festgelegten Pauschalen einfacher ausgestaltet als im Flüchtlingsbereich, in dem die ordentliche Sozialhilfe nach SKOS massgebend ist. Mit diesen Anpassungen auf Gemeindeebene wäre ein erheblicher administrativer und personeller Mehraufwand verbunden.

Gleichzeitig müssten sich auch die Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung ohne sachliche Notwendigkeit auf neue Zuständigkeiten, Abläufe und Ansprechstellen einstellen. Hinzu kommt, dass eine Überführung dieser Personengruppe in die ordentliche Sozialhilfe unerwünschte Fehlanreize schaffen könnte.

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass auch andere Kantone, darunter die Nachbarkantone Zürich⁶, Basel-Landschaft und Bern beabsichtigen, vergleichbare Anpassungen ihrer kantonalen Bestimmungen vorzubereiten. Würde der Kanton Aargau Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung höhere Unterstützungsleistungen ausrichten als andere Kantone, könnte dies für diese Personengruppe einen zusätzlichen Anreiz schaffen, ein Gesuch um einen Kantonswechsel zu stellen. Auch wenn solche Gesuche in der Regel nicht bewilligt werden, verursachen sie bei den zuständigen Behörden einen administrativen Mehraufwand. Auch aus diesem Grund sollen mit der vorliegenden Revision Fehlanreize für Gesuche um einen Kantonswechsel vermieden werden.

Im Rahmen der Beurteilung des Handlungsbedarfs ist ferner zu berücksichtigen, dass der Kanton Aargau in den vergangenen Jahren in der ordentlichen Sozialhilfe wiederholt eine schrittweise Erhöhung der Ansätze vorgenommen hat, um eine Annäherung an andere Kantone sowie an die jeweils

⁵ Alle Gemeinden im Kanton Aargau sind verpflichtet, entsprechend ihrer Wohnbevölkerung, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F VA) und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S) aufzunehmen und für ihre Unterbringung, Unterstützung und Betreuung zu sorgen. Gemeinden, die ihre gesetzliche Aufnahmepflicht nicht erfüllen, müssen mit einer Ersatzvornahme rechnen. Dabei werden die effektiven Kosten pro Tag und Person in Rechnung gestellt.

⁶ <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2026/07/status-s-vorlage-zur-aenderung-des-sozialhilfegesetzes-geht-an-den-kantonsrat.html>

aktuellen SKOS-Richtlinien zu erreichen. Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, auch die Unterstützungsleistungen für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung an das Vorgehen anderer Kantone anzugleichen.

Zusätzlicher Handlungsbedarf für eine Änderung des SPG ergibt sich mit der wahrscheinlichen Überweisung der (26.134) Motion durch den Grossen Rat.

3. Umsetzung

Die Vorlage ordnet Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung sozialhilferechtlich dem Asylbereich zu. Damit unterstehen sie wie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung weiterhin den besonderen Vorschriften über Unterbringung, Betreuung, Unterstützung, Kostenregelung und Aufnahme-pflicht. Diese Regelung knüpft an die bestehende Systematik des kantonalen Rechts an und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Aufenthaltsbewilligung B dieser Personengruppe weiterhin an den rückkehrorientierten Schutzstatus S gebunden ist.

Der Kern der Revision liegt in der Anpassung von § 16 SPG. Künftig gelten die §§ 17–19 SPG für Schutzbedürftige allgemein; die bisherige Unterscheidung danach, ob eine Aufenthaltsbewilligung vorliegt, entfällt. Schutzbedürftige fallen mit dem Erhalt der Aufenthaltsbewilligung nicht mehr unter die ordentlichen Bestimmungen des SPG, sondern erhalten weiterhin reduzierte Sozialhilfeansätze und bleiben im System der Asylsozialhilfe. Dadurch wird insbesondere die Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 auch nach dem Erhalt der Aufenthaltsbewilligung vom Kanton sichergestellt (§ 17f Abs. 1 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung [SPV] vom 28. August 2002), bis die Schutzbedürftigen allenfalls später wirtschaftlich selbstständig sind. Zudem wickeln Kanton und Gemeinden Gesuche um Kostengutsprachen für situationsbedingte Leistungen wie bisher ab (§ 17f Abs. 3 SPV).

Ergänzend wird die Zuständigkeitsordnung in § 17a SPG angepasst. Der Kanton bleibt für Personen in kantonalen Unterkünften zuständig. Die Gemeinden sind in der Regel für vorläufig Aufgenommene ohne Flüchtlingseigenschaft und für Schutzbedürftige allgemein zuständig. Gemäss dem neu auch für die Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung geltenden § 17 Abs. 1 SPG sind nebst Geldleistungen explizit auch Naturalleistungen zur Sicherung der Existenz vorgesehen. Insbesondere soll für sozialhilfebeziehende Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung der Wohnraum als Naturalleistung erbracht werden können. Dadurch können sozialhilfebeziehende Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung nach dem Statuswechsel in den bestehenden Gemeindeasylunterkünften verbleiben und weiterhin an die Aufnahmepflicht der Gemeinden angerechnet werden. Dies gewährleistet Kontinuität im Vollzug und verhindert eine aufwendige Neuorganisation der Unterbringungs-, Betreuungs- und Unterstützungsstrukturen. Darüber hinaus gewährleistet die Zuweisung von Wohnraum weiterhin eine ausgewogene örtliche Verteilung der Schutzbedürftigen und verhindert eine räumliche Segregation.

Weiter werden § 47 Abs. 2 SPG und § 51 Abs. 5 SPG angepasst. Durch die Streichung des Wortes "voll" werden die Bestimmungen so formuliert, dass sie sowohl vollumfängliche als auch teilweise kantonale Vergütungen erfassen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die in der (26.134) Motion verlangte hälftige Beteiligung des Kantons an den Kosten für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung erforderlich.

Schliesslich wird auch § 51 Abs. 1 lit. d SPG angepasst. Danach trägt der Kanton für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung während längstens fünf Jahren die Hälfte der ausgerichteten materiellen Hilfe sowie die vollen Betreuungskosten der Gemeinden, soweit diese Kosten nicht vom Bund getragen werden. Damit wird den Anliegen der (26.134) Motion Rechnung getragen; hinsichtlich der Betreuungskosten geht die Vorlage über die verlangte hälftige Kostenbeteiligung hinaus.

Zudem hat der Regierungsrat die dazugehörige SPV zu aktualisieren und den zu schaffenden Vorgaben im SPG anzupassen.

Die vorliegende Gesetzesänderung ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Asylverordnung 2 per Anfang März 2027 in Kraft zu setzen. Nur mit einer koordinierten Inkraftsetzung lässt sich ein geordneter und nahtloser Übergang der rechtlichen Bestimmungen und der organisatorischen Massnahmen sicherstellen. Ohne eine entsprechende Abstimmung würden Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung mit dem Statuswechsel vorübergehend in die ordentliche Sozialhilfe fallen, bevor sie zu einem späteren Zeitpunkt, nach Inkrafttreten des revidierten kantonalen Rechts, wieder dem Asylbereich zugeordnet würden. Ein solcher Zwischenwechsel wäre für die zuständigen Behörden und Gemeinden mit erheblichem zusätzlichem Vollzugsaufwand verbunden und in Bezug auf die Aufnahmepflicht irreversibel. Gleichzeitig müssten sich die betroffenen Personen für die Zwischenzeit auf neue Zuständigkeiten, Abläufe und Ansprechstellen einstellen. Es soll zudem vermieden werden, dass finanzielle Unterschiede zwischen den Kantonen während der Übergangsphase Anreize für einen Kantonswechsel schaffen.

4. Erläuterung zu den Paragraphen

Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)

§ 16 SPG Sozialhilfe an Asylsuchende, Schutzbedürftige, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge; Grundsatz (Abs. 1 geändert, Abs. 2 geändert)

¹ Für Asylsuchende, Schutzbedürftige [...] und vorläufig Aufgenommene gelten die §§ 17–19.

² Die Gewährung von Sozialhilfe an [...] Flüchtlinge richtet sich nach den ordentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der Kern der Gesetzesrevision liegt in § 16 SPG. Nach geltendem Recht unterstehen Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene den §§ 17–19 SPG. Diese Bestimmungen regeln die besonderen Vorschriften der Asylsozialhilfe, namentlich die Bemessung und Unterstützungsform, die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden sowie die Aufnahmepflicht der Gemeinden. Die Gewährung von Sozialhilfe an Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung sowie an Flüchtlinge richtet sich demgegenüber nach den ordentlichen Bestimmungen des Gesetzes. § 16 SPG wird deshalb so angepasst, dass Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung künftig ebenfalls im System der Asylsozialhilfe eingeordnet sind.

Die Vorlage berücksichtigt, dass Schutzbedürftige mit dem Erhalt der Aufenthaltsbewilligung über eine gefestigtere ausländerrechtliche Stellung verfügen, gleichzeitig jedoch weiterhin den Besonderheiten ihres aufenthaltsrechtlichen Status unterstehen. Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung ist in der Rechtsetzung zulässig, sofern sie auf sachlichen Gründen beruht. Solche Gründe liegen hier vor: Im Unterschied zur Aufenthaltsbewilligung B von Flüchtlingen bleibt die Aufenthaltsbewilligung B von Schutzbedürftigen an den Schutzstatus S gebunden, ist zeitlich auf jeweils ein Jahr befristet, vom Fortbestand des vorübergehenden Schutzes abhängig und damit weiterhin durch eine rückkehrorientierte Ausgestaltung geprägt.

Zu § 16 Abs. 1 SPG

In § 16 Abs. 1 SPG werden Schutzbedürftige unabhängig davon, ob sie über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen oder nicht, einheitlich als Schutzbedürftige bezeichnet. Der Satzteil "ohne Aufenthaltsbewilligung" wird gestrichen. Diese Änderung führt dazu, dass die §§ 17–19 SPG neu für Asylsuchende, Schutzbedürftige – mit und ohne Aufenthaltsbewilligung – und vorläufig Aufgenommene ohne Flüchtlingseigenschaft gelten. Damit wird festgelegt, dass Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung künftig ebenfalls im System der Asylsozialhilfe eingeordnet sind. Die bisherige Differenzierung innerhalb der Gruppe der Schutzbedürftigen entfällt.

Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Statuswechsel zur Aufenthaltsbewilligung B an der weiterhin asylrechtlich geprägten Situation dieser Personen, die einen vorübergehenden Schutz haben, nichts Grundsätzliches ändert.

Zu § 16 Abs. 2 SPG

In Absatz 2 werden die Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung gestrichen. Die Änderung ist die konsequente Folge der Neuregelung in Absatz 1 und hebt die bisherige gesetzliche Grundlage auf, wonach Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung nach den ordentlichen Bestimmungen des SPG unterstützt werden. Die ordentlichen Bestimmungen des SPG gelten damit nur noch für Flüchtlinge.

§ 17a SPG Zuständigkeiten (Abs. 2 geändert)

² Die Gemeinden sind in der Regel zuständig für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft und Schutzbedürftigen [...].

Mit der Änderung von § 17a SPG werden die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden an die neue systematische Einordnung von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung im Asylbereich angepasst. In Absatz 2 entfällt die bisherige Beschränkung auf Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung: Künftig sind die Gemeinden in der Regel auch für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung zuständig, sofern diese Sozialhilfe beziehen. Dies gewährleistet Kontinuität im Vollzug und erleichtert die Weiterführung der bisherigen Vollzugsstrukturen.

Gemäss dem neu auch für die Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung geltenden § 17 Abs. 1 SPG sind neben Geldleistungen explizit auch Naturalleistungen zur Sicherung der Existenz vorgesehen. Dadurch können die Gemeinden für sozialhilfebeziehende Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung – wie für alle sozialhilfebeziehenden Personen gemäss § 16 Abs. 1 SPG – die Unterbringung als Naturalleistung erbringen. Sozialhilfebeziehende Schutzbedürftige können somit auch nach Erhalt der Aufenthaltsbewilligung in den bestehenden Gemeindeasylunterkünften verbleiben und werden weiterhin an die Aufnahmepflicht der Gemeinden angerechnet.

Unverändert bleibt Absatz 3, wonach die bundesrechtlichen Vorgaben vorbehalten bleiben. Ein allfälliges Recht von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung auf freie Wohnsitzwahl nach Massgabe des Bundesrechts wird durch die vorliegende Revisionsvorlage nicht berührt. Die Bestimmung regelt ausschliesslich die innerkantonale Ausgestaltung der Vollzugsstruktur für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, soweit diese Sozialhilfe in Form von Geld- oder Naturalleistungen gemäss § 17 Abs. 1 SPG beziehen.

§ 47 Kanton und Gemeinde; Grundsätze (Abs. 2 geändert)

² Die Kosten der materiellen Hilfe gemäss § 51 Abs. 1 lit. b–d werden der Gemeinde vom Kanton [...] vergütet.

§ 47 Abs. 2 SPG regelt die Vergütung der Kosten der materiellen Hilfe durch den Kanton an die Gemeinden. Nach geltendem Recht vergütet der Kanton den Gemeinden die Kosten der materiellen Hilfe nach § 51 Abs. 1 lit. b–d SPG vollumfänglich. Durch die Streichung des Wortes "voll" wird die Bestimmung so formuliert, dass neben vollumfänglichen auch teilweise kantonale Vergütungen erfasst sind. Dies ist insbesondere in Bezug auf die in der (26.134) Motion verlangte hälftige Beteiligung des Kantons an den Sozialhilfekosten für die Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung erforderlich.

§ 51 Kanton (Abs. 1 lit. d geändert, Abs. 5 geändert)

¹ d) die im Rahmen von § 17 Abs. 2 ausgerichtete materielle Hilfe an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung; bei Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung während längstens fünf Jahren die Hälfte der ausgerichteten materiellen Hilfe und die vollen Betreuungskosten, soweit sie nicht vom Bund getragen [...] werden,

⁵ Für die vom Kanton gemäss Absatz 1 lit. b–d [...] zu vergütenden Sozialhilfekosten stellen die Gemeinden dem Kantonalen Sozialdienst innerhalb der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegten Verwirkungsfrist Rechnung. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung auch den Beginn des Fristenlaufs.

§ 51 SPG regelt die kantonale Vergütung des Kantons an die Gemeinden. Die Bestimmung wird wegen der geänderten systematischen Zuordnung der Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung zum Asylbereich angepasst.

Zu § 51 Abs. 1 lit. d SPG

Mit der vorliegenden Anhörungsvorlage werden Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung sozialhilferechtlich weiterhin dem Asylbereich zugeordnet. Weil der Bund infolge des Entlastungspakets 27 für diese Personengruppe keine entsprechenden Kosten mehr trägt, wird Abs. 1 lit. d angepasst.

Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit werden die von der Bestimmung erfassten Personengruppen, statt wie bisher mit Verweis auf § 16 Abs. 1 SPG, neu explizit aufgeführt. Genannt werden Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, bei denen der Kanton die (vollständigen) Kosten der ausgerichteten materiellen Hilfe trägt, soweit sie nicht vom Bund getragen werden. Für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung wird ausdrücklich festgelegt, dass der Kanton für die Dauer von höchstens fünf Jahren die Hälfte der ausgerichteten materiellen Hilfe sowie die vollen Betreuungskosten der Gemeinden trägt, soweit diese Kosten nicht vom Bund getragen werden. Damit werden die Anliegen der (26.134) Motion aufgenommen.

Der Regierungsrat anerkennt den Betreuungsaufwand der Gemeinden bei der Integration von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung. Für diese Personengruppe kann der Kanton die Pauschale für den Begleitaufwand der Gemeinden während des Integrationsprozesses aus den Unterstützungs- und Integrationsbeiträgen des Bundes finanzieren. Mit der vorliegenden Anpassung wird festgelegt, dass sich der Kanton bis zu fünf Jahre an den Betreuungskosten der Gemeinden für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung über die in der (26.134) Motion verlangte hälftige Kostenbeteiligung hinaus mit der vollen, in § 17g Abs. 1 lit. d SPV festgelegten Betreuungspauschale beteiligt. Obschon den Gemeinden auch für wirtschaftlich selbstständige Schutzbedürftige Betreuungskosten entstehen können, ist die Ausrichtung der Betreuungspauschale auch nach dem Erhalt der Aufenthaltsbewilligung nur für Sozialhilfebeziehende vorgesehen. Aus diesem Grund erfolgt die Ergänzung, dass der Kanton die Betreuungskosten während "längstens" fünf Jahren trägt.

In diesem Zusammenhang soll künftig § 17e SPV, der die Tagespauschalen für die Asylsozialhilfe festlegt, für alle Schutzbedürftigen gelten. Zudem müsste die hälftige kantonale Beteiligung an den Sozialhilfekosten der Gemeinden auch in § 17g SPV aufgenommen werden.

Zu § 51 Abs. 5 SPG

In Absatz 5 SPG wird das Wort "voll" gestrichen. Damit wird die Bestimmung so gefasst, dass sie sowohl vollumfängliche als auch teilweise Vergütungen des Kantons ermöglicht. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung vorgesehene hälftige Vergütung der materiellen Hilfe erforderlich.

Am Verfahren der Rechnungsstellung sowie an der Verordnungskompetenz des Regierungsrats hinsichtlich Verwirkungsfrist und Beginn des Fristenlaufs ändert sich nichts.

5. Auswirkungen

5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Vorlage hat finanzielle Auswirkungen auf den Kanton. Infolge der vorgesehenen hälftigen Beteiligung des Kantons an den Kosten der materiellen Hilfe für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung ergibt sich ein Mehraufwand. Sofern Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung ordentliche Sozialhilfe erhalten, beläuft sich der Mehraufwand gemäss Stellungnahme des Regierungsrats zur (26.134) Motion auf 10,9 Millionen Franken im Jahr 2027, 16,0 Millionen Franken im Jahr 2028 und 18,1 Millionen Franken ab 2029. Der Regierungsrat hat die entsprechenden Mittel im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2027–2030 eingestellt. Ohne zunehmende Erwerbsintegration und allfälligen Ausreisen der Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung könnten die Kosten noch höher ausfallen. Die tatsächliche Entwicklung ist insbesondere von diesen beiden Faktoren abhängig.

Die Aufwendungen des Kantons fallen rund 30 % tiefer aus, wenn die Schutzbedürftigen nach dem Erhalt der Aufenthaltsbewilligung weiterhin mit den reduzierten Sozialhilfeansätzen des Asylbereichs unterstützt werden. Im Asylbereich legt der Regierungsrat auf der Grundlage der Abgeltungen des Bundes die Entschädigungen an die Gemeinden fest (§ 18 Abs. 4 SPG). Er hat den Kostenersatz an die Gemeinden für die materielle Hilfe und die Betreuung über Pauschalen ausgestaltet (§ 17g SPV). Für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung ist – mit Ausnahme der vollen Betreuungspauschale – je eine hälftige Pauschale vorgesehen. Der Kanton wickelt die Gesundheitskosten der Personen im Asylbereich direkt mit den Versicherungen und Leistungserbringern ab. Die Gemeinden haben sich bei den Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung zur Hälfte daran zu beteiligen. Der Aufwand des Kantons für die hälftige Beteiligung an den Kosten der materiellen Hilfe beträgt mit den reduzierten Sozialhilfeansätzen des Asylbereichs einer groben Schätzung zufolge 7,2 Millionen Franken im Jahr 2027, 10,6 Millionen Franken im Jahr 2028 und 11,9 Millionen Franken ab 2029. Gegenüber den im AFP 2027–2030 eingestellten Mittel resultiert ein Minderaufwand von 3,7 Millionen Franken im Jahr 2027, 5,4 Millionen Franken im Jahr 2028 und 6,2 Millionen Franken ab 2029. Die in dieser Revisionsvorlage vorgesehenen Betreuungspauschalen kann der Kanton aus den Mitteln der Unterstützungs- und Integrationsbeiträgen des Bundes finanzieren; sie führen deshalb zu keiner Mehrbelastung.

Zudem werden personelle und organisatorische Mehrbelastungen vermieden, die mit einem grossflächigen Systemwechsel verbunden wären. Die Weiterführung im Asylbereich erlaubt die Nutzung bestehender Vollzugsstrukturen und trägt zur Rechts- und Planungssicherheit bei.

5.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Für die Gemeinden hat die Vorlage organisatorische, administrative und finanzielle Auswirkungen. Sie stellt sicher, dass Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung auch nach dem Statuswechsel im bisherigen Unterstützungssystem des Asylbereichs verbleiben. Dadurch wird vermieden, dass diese Personengruppe automatisch in die ordentliche Sozialhilfe überführt wird und damit aus den bestehenden Unterbringungs-, Betreuungs- und Unterstützungsstrukturen sowie der Aufnahmepflicht der Gemeinden herausfällt.

Für die Gemeinden werden damit wesentliche organisatorische und administrative Mehraufwendungen verhindert. Insbesondere entfallen die mit einem Systemwechsel verbundenen Umstellungen im Vollzug, namentlich bei ausgelagerten Betreuungsdienstleistern, sowie zusätzliche Aufwände für neue Budgetberechnungen und für Fragen der Unterbringung im Zusammenhang mit der Aufnahmepflicht.

Die Gemeinden werden zudem finanziell entlastet. Ohne die kantonale Mitfinanzierung wäre mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Der Regierungsrat hält die vom Verband Aargauer Gemeindesozialdienste (VAGS) genannten Mehrkosten von rund 25 Millionen Franken im Jahr 2027 und von

rund 42 Millionen Franken jährlich ab 2029 für realistisch, sofern Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung ordentliche Sozialhilfe erhalten würden. Die tatsächliche Entwicklung der Mehrbelastung ist insbesondere von der Erwerbstätigkeit und allfälligen Ausreisen abhängig. Die vorgesehenen reduzierten Sozialhilfeansätze des Asylbereichs sowie die hälftige Beteiligung des Kantons an den Kosten der materiellen Hilfe tragen wesentlich dazu bei, diese Belastung abzufedern. Hinzu kommt, dass sich der Kanton an den Betreuungskosten der Gemeinden für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung voll mit der in der SPV festgelegten Betreuungspauschale beteiligt. Damit wird dem Betreuungsaufwand der Gemeinden bei der Begleitung und Integration dieser Personengruppe Rechnung getragen.

5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Vorlage gewährleistet eine sachgerechte sozialhilferechtliche Behandlung von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung innerhalb des bestehenden Vollzugs- und Unterstützungssystems. Sie ermöglicht eine kontinuierliche Fortführung von Unterbringung, Betreuung und Integrationsmassnahmen, solange die betroffenen Personen auf Unterstützung angewiesen sind. Dadurch wird ein Wechsel in ein anderes Unterstützungssystem mit zusätzlichen Zuständigkeitsfragen und administrativen Übergaben vermieden. Gleichzeitig bleibt das gemeinsame Ziel bestehen, die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Betroffenen möglichst rasch zu fördern und ihren Unterstützungsbedarf entsprechend zu reduzieren. Bei Schutzsuchenden mit Aufenthaltsbewilligung besteht der Anreiz nach wirtschaftlicher Selbstständigkeit insbesondere darin, um ein vom Schutzstatus unabhängiges Aufenthaltsrecht zu erhalten (Härtefallbewilligung). Darüber hinaus gewährleistet die Vorlage weiterhin eine ausgewogene örtliche Verteilung der Schutzbedürftigen und verhindert eine räumliche Segregation, die sich negativ auch die Integration auswirken könnte.

5.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Es sind keine Auswirkungen auf die Wirtschaft erkennbar.

5.5 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Es sind keine Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima erkennbar.

5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen erkennbar. Die Vorlage bewegt sich im Rahmen des voraussichtlich bundesrechtlich eröffneten Gestaltungsspielraums. Sie entspricht zudem einer Entwicklung, die auch in anderen Kantonen zu beobachten ist.

6. Weiteres Vorgehen

6.1 Beschleunigung des Rechtsetzungsverfahrens

Angesichts des auf den 1. März 2027 vorgesehenen Inkrafttretens der Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen sowie der ab diesem Zeitpunkt anstehenden ersten Statuswechsel von Schutzbedürftigen ist ein beschleunigtes Rechtsetzungsverfahren erforderlich. Die Änderung des SPG ist zeitgleich auf März 2027 in Kraft zu setzen, um einen geordneten und nahtlosen Übergang zu gewährleisten. Andernfalls würden Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung vorübergehend in das System der ordentlichen Sozialhilfe fallen, was für die Vollzugsorgane zu zusätzlichem Aufwand und für die betroffenen Personen zu unnötigen Veränderungen bei Zuständigkeiten, Abläufen und Ansprechstellen zur Folge hätte.

Aus diesem Grund erachtet es der Regierungsrat als erforderlich, ein im Vergleich zur bestehenden Praxis (drei Monate) verkürztes Anhörungsverfahren durchzuführen (lediglich während eines Monats). Andernfalls ist es nicht möglich, dass der Grosse Rat rechtzeitig über die vorliegend unterbreitete Gesetzesrevision beschliessen kann.

Die Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 sowie das Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 sehen verschiedene Möglichkeiten zur Beschleunigung des Rechtsetzungsverfahrens vor. So kann etwa die Frist zwischen den beiden Beratungen im Grossen Rat verkürzt werden. Zudem kann der Grosse Rat mit einer absoluten Mehrheit die sofortige Inkraftsetzung einer Gesetzesänderung beschliessen; diese untersteht in diesem Fall der nachträglichen Volksabstimmung gemäss § 63 Abs. 1 lit. a KV (§ 78 Abs. 4 KV). Kommt das fakultative Referendum zustande und lehnt das Volk die Gesetzesänderung ab, tritt diese ausser Kraft. Die Inkraftsetzung ist auf den frühestmöglichen Termin, den 12. März 2027, vorgesehen. Damit soll trotz des sehr engen Zeitplans ein geordneter Vollzug für die betroffenen Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung sowie für die Gemeinden sichergestellt werden.

6.2 Zeitplan

Anhörung	13. August 2026 – 14. September 2026
Parlamentarisches Verfahren 1. Beratung	November 2026 – Dezember 2026
Parlamentarisches Verfahren 2. Beratung	Februar 2027 – Anfang März 2027
Referendumsfrist	April 2027 – Juni 2027
Inkrafttreten	12. März 2027
allfällige Volksabstimmung	21. November 2027

Beilage

- Synopse